



Beschlussvorlage (Nr. 2020-0115)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Art</b>	<b>Termin</b>
Ausschuss für Technik und Umwelt	öffentlich	14.09.2020

**TOP:**

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren:  
Ausbau einer Dachgaube  
Baugrundstück: Brahmsstr. 11, Flst. Nr. 2516/35

---

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

---

**Sachverhalt:**

Bauherren: Lorbeer, Anita und Rüdiger, Brühl

Die Bauherren planen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Errichtung einer Dachgaube mit Flachdach (zur Straßenseite mit einer Breite von 3,60 m bei einer Gebäudebreite von 5,99 m) auf dem Grundstück Brahmsstraße 11, Flst.Nr. 2516/35.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Traumannswald II“ vom 05.03.2004 und ist demnach nach §§ 30, 31 BauGB zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang wurde folgende Befreiung von bauordnungsrechtlichen /bauplanungsrechtlichen Vorschriften festgestellt:

- Ohne Antrag: Befreiung für eine Dachgaube (Lt. B-Plan dürfen Dachgauben die Hälfte der Länge der entsprechenden Fassadenseite nicht überschreiten. Lt. Grundsatzbeschluss des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 12.10.2009 werden Dachgauben jedoch bis zu einer Gebäudebreite von 70 % grundsätzlich akzeptiert. Die Breite der Gaube beträgt im vorliegenden Fall lediglich 60 % der Gebäudebreite.)

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, was hier der Fall ist.

Der Bürgermeister:

**Beratungsergebnisse**

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss